

# Tiroler Landessportgesetz

Kundmachung der Landesregierung vom 12. September 1972 über die Wiederverlautbarung des Landessportgesetzes

StF: LGBl. Nr. 65/1972

idF: LGBl. Nr. 32/1974

## Artikel I

Auf Grund des Wiederverlautbarungslandessgesetzes, LGBl.Nr. 10/1948, wird in der Anlage das Landessportgesetz, LGBl.Nr. 56/1950, unter Berücksichtigung der durch die Gesetze LGBl.Nr. 8/1969 und 43/1972 bedingten Änderungen neu verlautbart.

## Artikel II

Die wiederverlautbarte Rechtsvorschrift ist als Landessportgesetz 1972 zu bezeichnen.

## Artikel III

Das Gesetz über die Förderung des Sportwesens im Lande Tirol (Landessportgesetz) ist in seiner ursprünglichen Fassung am 17. Dezember 1950 in Kraft getreten. Die Novelle LGBl.Nr. 8/1969 ist am 1. Jänner 1969, die Novelle LGBl.Nr. 43/1972 am 1. Juli 1972 in Kraft getreten.

## Artikel IV

Als Tag der Herausgabe der Wiederverlautbarung wird der Tag der Verlautbarung im Landesgesetzblatt festgestellt.

## Anlage

### § 1

#### Landessportrat

(1) Zur zielbewußten Förderung und Lenkung des Sports und der mit ihm verbundenen Werte wird ein Landessportrat gebildet.

(2) Der Landessportrat besteht aus dreizehn Mitgliedern, die von der Landesregierung zu bestellen sind, und zwar

a) sechs Mitglieder auf Vorschlag der in Tirol bestehenden Sport-Dachverbände;

b) drei Mitglieder auf Vorschlag der in Tirol bestehenden Sport-Fachverbände;

c) ein Mitglied auf Vorschlag des Tiroler Gemeindeverbandes;

d) ein Mitglied auf Vorschlag des Stadtsenates der Landeshauptstadt Innsbruck;

e) zwei Mitglieder auf Vorschlag des Landesfremdenverkehrsrates aus dem Kreise der Vertreter der öffentlichen Fremdenverkehrsverbände (§ 45 Abs. 2 lit. n des Tiroler Fremdenverkehrsgesetzes 1969, LGBl.Nr. 48).

(3) Die Mitglieder des Landessportrates sind auf die Funktionsdauer des Landtages zu bestellen. Sie bleiben jedoch im

Amt, bis die neuen Mitglieder bestellt worden sind. Die Landesregierung hat die Neubestellung längstens binnen drei Monaten nach ihrer Wahl vorzunehmen. Eine Wiederbestellung ist zulässig.

(4) Die Landesregierung hat längstens binnen zwei Wochen nach ihrer Wahl die nach Abs. 2 vorschlagsberechtigten Stellen schriftlich zur Erstattung von Vorschlägen aufzufordern. Wird innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieser Aufforderung ein Vorschlag nicht erstattet, hat die Landesregierung die Bestellung ohne Bindung an einen Vorschlag vorzunehmen.

(5) Für jedes Mitglied des Landessportrates ist ein Ersatzmitglied zu bestellen. Für die Ersatzmitglieder gelten die Bestimmungen der Abs. 2 bis 4 sinngemäß.

(6) Die Landesregierung kann vorgeschlagene Personen nur unter Angabe von Gründen ablehnen.

## § 2

Dem Landessportrat obliegt insbesondere:

- a) die Überwachung der Vereine und Verbände in sportlicher Hinsicht;
- b) die gutachtliche Beratung der Landesregierung in allen grundsätzlichen Fragen;
- c) die initiative Ausarbeitung von Plänen zur Verwirklichung der Ziele gemäß § 1 Abs. 1;
- d) die Beschlußfassung über die Verwendung der Mittel für Sportförderung (§ 6 Abs. 1) vorbehaltlich der Genehmigung der Landesregierung;
- e) Einflußnahme auf die Vergebung allgemein benützter Sportanlagen im Sinne einer gerechten Verteilung für die sporttreibenden Verbände und Vereine;
- f) die Evidenthaltung sämtlicher im Land Tirol tätigen Sportverbände und Vereine und deren Verbands- und Vereinsvorstände sowie die Einholung der dazu nötigen Unterlagen;
- g) die Vertretung des Tiroler Sports gegenüber dem Ausland sowie die Bewilligung internationaler Veranstaltungen im Land und der Auslandsstarts von Tiroler Sportlern;
- h) die Erlassung von Startverboten, wenn die Annahme begründet ist, daß durch einen Start das Ansehen des Landes in sportlicher, staatspolitischer oder moralischer Hinsicht geschädigt wird.

## § 3

Die Mitglieder des Landessportrates erfüllen ihre Aufgaben ehrenamtlich. Die ihnen aus ihrer Tätigkeit erwachsenden Barauslagen werden aus den Mitteln des Sportförderungsfonds erstattet.

## § 4 Geschäftsordnung

(1) Der Landessportrat wählt aus seiner Mitte jeweils auf die Dauer von sechs Monaten auf Vorschlag der Mitglieder nach § 1 Abs. 2 lit. a und b einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter des Vorsitzenden. Die Tätigkeit des Landessportrates ist durch eine von der Landesregierung zu erlassende Geschäftsordnung zu regeln.

(2) Die Geschäftsordnung hat insbesondere Bestimmungen zu enthalten über die Bestellung des Landessportrates sowie das Verfahren zur Ergänzung des Landessportrates bei vorzeitigem Ausscheiden eines der Mitglieder. Sie stellt bindende Richtlinien hinsichtlich der Verwendung der finanziellen Mittel des Sportförderungsfonds (§ 6) auf und enthält ferner Bestimmungen über den Zeitraum, innerhalb welchem der Landessportrat zu regelmäßigen Sitzungen einzuberufen ist, und regelt die Voraussetzungen, unter denen eine Minderheit die Einberufung einer außerordentlichen Sitzung verlangen kann.

## § 5 Geschäftsführung

Die Geschäfte des Landessportrates werden von der zuständigen Abteilung des Amtes der Landesregierung geführt.

## § 6 Finanzielle Mittel

(1) Zur Förderung der sportlichen Belange im Land Tirol wird ein Sportförderungsfonds errichtet. Er wird vom Landessportrat unter Aufsicht der Landesregierung verwaltet.

(2) Zur Erleichterung der dem Land aus der Sportförderung erwachsenden finanziellen Belastung haben die Gemeinden an das Land jährlich einen Gesamtbetrag von 1 vom Tausend ihrer im zweitvorangegangenen Haushaltsjahr erzielten ordentlichen Einnahmen zu leisten.

(3) Der Gesamtbetrag nach Abs. 2 ist auf die einzelnen Gemeinden im Verhältnis der für die Aufteilung des Beitrages der Gemeinden nach § 13 Abs. 4 des Tiroler Sozialhilfegesetzes, LGBl.Nr. 105/1973, in der jeweils geltenden Fassung maßgebenden Finanzkraft aufzuteilen.

(4) Die Gemeinden haben die für sie nach Abs. 3 berechneten Beiträge jeweils unter einem am 1. Juli jeden Jahres an das Land abzuführen.

(5) Das Land hat für die Sportförderung jährlich mindestens einen Betrag in der Höhe des von der Gesamtheit der Gemeinden nach Abs. 2 zu leistenden Betrages aufzuwenden.

(6) Das Land hat die ihm nach Abs. 2 von den Gemeinden zufließenden Mittel sowie die von ihm nach Abs. 5 für die Sportförderung aufzuwendenden Mittel dem Sportförderungsfonds

zuzuweisen. Überdies fließen dem Sportförderungsfonds allfällige Beiträge der Verbände und Vereine oder anderer Körperschaften und die Mittel aus Schenkungen, Stiftungen und letztwilligen Verfügungen zu.

(7) Der Sportförderungsfonds hat ein Viertel der ihm jährlich insgesamt zugeflossenen Mittel in Vierteljahresraten der Landesregierung für Zwecke der Sportförderung im Sinne dieses Gesetzes zur Verfügung zu stellen.

(8) Gemeinden, die Sportstätten erhalten oder zu errichten beabsichtigen, sind berechtigt, beim Landessportrat Anträge auf Gewährung von Zuschüssen aus dem Sportförderungsfonds einzubringen.

## § 7

### Aufsichtsrecht der Landesregierung

Die Landesregierung kann auf Antrag ihres zuständigen Mitgliedes, welchem die Überwachung der Tätigkeit des Landessportrates obliegt, dessen Beschlüsse ganz oder teilweise aufheben sowie seine Mitglieder im Interesse des Landes abberufen. Zu diesem Zweck kann das zuständige Mitglied der Landesregierung oder dessen Beauftragter an allen Sitzungen des Landessportrates mit beratender Stimme teilnehmen.

## § 8

Dieses Gesetz tritt mit dem der Verlautbarung folgenden Tag in Kraft.